

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, hilfsweise die streitigen Handlungen für nichtig zu erklären, und
- dem Parlament und dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen, hilfsweise die Kosten vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer stützen ihr Rechtsmittel auf die folgenden vier Rechtsmittelgründe:

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und gegen Art. 263 AEUV und damit gegen Art. 47 der Charta verstoßen, als es zu dem Schluss gelangt sei, dass der Umstand, dass das Parlament den Rechtsmittelführern nicht erlaubt habe, ihr Amt zu übernehmen, ihr Mandat auszuüben und ab dem 2. Juli 2019 im Parlament zu sitzen, nicht auf dessen Weigerung, ihren Status als Mitglieder des Europäischen Parlaments anzuerkennen, wie sie in der Anweisung vom 29. Mai 2019 und dem Schreiben vom 27. Juni 2019 zum Ausdruck komme, zurückzuführen sei und dass die streitigen Handlungen daher keine Änderung ihrer Rechtsstellung bewirkt hätten.

Nach Art. 12 des Aktes von 1976⁽¹⁾ sei es Sache des Parlaments, über Streitigkeiten zu entscheiden, die sich aus den Bestimmungen dieses Aktes ergeben könnten, dessen Art. 1 Abs. 3 eine wesentliche Bestimmung sei. Im Urteil *Donnici*⁽²⁾ sei die in Art. 12 des Aktes von 1976 vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den nationalen Behörden und dem Parlament in Bezug auf die dem Parlament übertragenen Zuständigkeiten falsch ausgelegt worden. Die Rechtsmittelführer hätten ihre Sitze jedenfalls bis zur Entscheidung über die von ihnen vor das Parlament gebrachte Streitigkeit einnehmen können, so dass das angefochtene Urteil insoweit rechtsfehlerhaft sei, als das Gericht entschieden habe, dass die streitigen Handlungen keine Änderung ihrer Situation herbeigeführt hätten.

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Entscheidung, nicht gemäß Art. 8 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments tätig zu werden, um die Vorrechte und die Immunität zu bestätigen, keine anfechtbare Handlung sei.

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft ausgeführt, dass die Rechtsmittelführer keinen Antrag auf Schutz ihrer Vorrechte und ihrer Immunität gemäß den Art. 7 und 9 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments gestellt hätten.

- ⁽¹⁾ Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (ABl. 1976, L 278, S. 5) im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 (ABl. 1976, L 278, S. 1) in der durch den Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates vom 25. Juni und 23. September 2002 (ABl. 2002, L 283, S. 1) geänderten Fassung.
- ⁽²⁾ Urteil vom 30. April 2009, *Italien und Donnici/Parlament* (C-393/07 und C-9/08, EU:C:2009:275).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Tirol (Österreich) eingereicht am
19. September 2022 — Umweltverband WWF Österreich u. a. gegen Tiroler Landesregierung**

(Rechtssache C-601/22)

(2022/C 441/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Tirol

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Umweltverband WWF Österreich, ÖKOBÜRO — Allianz der Umweltbewegung, Naturschutzbund Österreich, Umweldachverband, Wiener Tierschutzverein

Belangte Behörde: Tiroler Landesregierung

Vorlagefragen

1. Verstößt Art. 12 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ in der zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU⁽²⁾ geänderten Fassung, wonach der Wolf dem strengen Schutzsystem unterliegt, Populationen in mehreren Mitgliedstaaten aber davon ausnimmt, während für Österreich keine entsprechende Ausnahme vorgesehen wurde, gegen den in Art. 4 Abs. 2 EUV verankerten „Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten“?
2. Ist Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 in der zuletzt durch die Richtlinie 2013/17 geänderten Fassung, wonach ein Abweichen vom strengen Schutzsystem des Wolfes nur dann erlaubt ist, wenn u. a. die Populationen der betroffenen Art in ihrem „natürlichen Verbreitungsgebiet“ trotz der Ausnahmegenehmigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen, dahingehend auszulegen, dass der günstige Erhaltungszustand nicht auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bezogen, sondern im natürlichen Verbreitungsgebiet einer Population, das grenzüberschreitend eine wesentlich größere biogeografische Region umfassen kann, gewahrt oder wiederhergestellt werden muss?
3. Ist Art. 16 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie 92/43 in der zuletzt durch die Richtlinie 2013/17 geänderten Fassung dahingehend auszulegen, dass dem „ernsten Schaden“ neben dem unmittelbaren Schaden, welcher durch einen bestimmten Wolf verursacht wird, auch der unmittelbare, nicht einem bestimmten Wolf zurechenbare (zukünftige) „volkswirtschaftliche“ Schaden zuzurechnen ist?
4. Ist Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 in der zuletzt durch die Richtlinie 2013/17 geänderten Fassung dahingehend auszulegen, dass „anderweitige zufriedenstellende Lösungen“ aufgrund der vorherrschenden topographischen, almwirtschaftlichen und betrieblichen Strukturen im Bundesland Tirol rein aufgrund tatsächlicher Durchführbarkeit oder auch anhand wirtschaftlicher Kriterien zu prüfen sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).

⁽²⁾ Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. 2013, L 158, S. 193).